

# Verband Deutscher Schulgeographie Landesverband Baden-Württemberg e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Schulgeographie, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ (im Folgenden kurz „Landesverband BW“). Er ist Teil des „Verbandes Deutscher Schulgeographie e.V.“ (im Folgenden kurz „Gesamtverband“). Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sein Sitz und Gerichtsstand ist Leonberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Aufgabe des Landesverbandes BW ist es, den geographischen Unterricht an Schulen jeder Art zu fördern.
- (2) Der Landesverband BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Landesverband BW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes BW sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes BW. Der Landesverband BW darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Landesverbandsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Landesverband BW unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

### § 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszweckes geschieht durch Behandlung pädagogischer, didaktischer und methodischer Fragen des Geographieunterrichtes, Erörterung von Fragen der fachlichen Vorbildung, Ausbildung und Weiterbildung der Geographielehrkräfte, durch Veranstaltungen von Fortbildungstagungen und Exkursionen und durch die Vertretung der Belange des Geographieunterrichtes.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes BW kann jede natürliche Person werden, die an Schulen Geographie unterrichtet, für diesen Unterricht ausgebildet wird oder aus anderen Gründen Interesse an geographischer Forschung und Lehre hat.
- (2) Eine Mitgliedschaft für wissenschaftliche Vereine, geographische Gesellschaften sowie andere Gruppen und auch Verlage ist nur über den Gesamtverband des *Verbandes Deutscher Schulgeographie e.V.* möglich und ist an diesen zu richten.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes BW.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand des Landesverbandes BW spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Landesverband BW ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder das Interesse des Landesverbandes BW verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Landesverbandsmitgliedes der erweiterte Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit. Zuvor ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der

Beschluss des erweiterten Landesvorstandes ist der oder dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### § 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 7 Organe des Landesverbandes BW

- (1) Die Organe des Landesverbandes BW sind der Landesvorstand, der erweiterte Landesvorstand, die Bezirksvorstände und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist ein Organ des Gesamtverbandes. Gemäß der Satzung des Gesamtverbandes entsenden Landesverbände mit über 100 Mitgliedern für jedes weitere Hundert Mitglieder eine zusätzliche Vertreterin bzw. einen zusätzlichen Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Wahl der baden-württembergischen zusätzlichen Vertreter für die Delegiertenversammlung findet bei einer Versammlung während des Deutschen Kongresses für Geographie statt.

#### § 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin oder dem Kassenwart sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind ausschließlich die oder der erste und zweite Vorsitzende. Diese sind je einzeln vertretungsberechtigt.

#### § 9 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus den Vorständen der vier Bezirksgruppen.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand hat das Recht, zwecks besonderer Aufgaben weitere Personen als kooptierte Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes befristet zu benennen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht im erweiterten Landesvorstand.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.

#### § 10 Vorstände der Bezirksgruppen

Der Vorstand einer Bezirksgruppe besteht aus dem 1. Vorsitz, dem 2. Vorsitz und der Schriftführung.

#### § 11 Wahl der Vorstände der Bezirksgruppen

- (1) Die Mitglieder der Bezirksgruppenvorstände werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitglieder des jeweiligen Bezirks gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder der Bezirksgruppenvorstände müssen Mitglieder des Landesverbands sein.
- (2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppen reichen die Mitglieder des Bezirks Wahlvorschläge ein. Ein Wahlvorschlag muss drei Namen in der Reihenfolge „1. Vorsitz“, „2. Vorsitz“, „Schriftführung“ enthalten. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich auf regionalen Veranstaltungen persönlich vorstellen.
- (3) Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern durch Brief oder E-Mail zugesandt.
- (4) Die Wahl kann aus organisatorischen Gründen ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden.
- (5) Der Wahlvorschlag, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, gilt als angenommen (einfache Mehrheit).
- (6) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt er als angenommen, wenn er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstands vorzeitig aus, so wählt dieser Bezirksvorstand ein Nachfolgemitglied aus diesem Bezirk für die Dauer der restlichen Amtszeit.

## § 12 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Mitglieder der vier Bezirksgruppenvorstände wählen für die Dauer von einem Jahr aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die erste und zweite Vorsitzende oder den ersten und zweiten Vorsitzenden des Landesvorstandes. Dabei ist zwischen den vier Bezirksgruppen jährlich in der Reihenfolge *Freiburg – Karlsruhe – Stuttgart – Tübingen* zu wechseln (Rotationsfolge).
- (2) Die beiden Landesvorsitzenden müssen verschiedenen Bezirksgruppen angehören.
- (3) Das Amt „2. Landesvorsitz“ beinhaltet in der Regel die Übernahme des Amtes „1. Landesvorsitz“ nach einem Jahr. Diese Übernahme ist gemäß § 12 (1) durch Wahl zu bestätigen.
- (4) Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter „Schriftführung“ und „Kassenführung“ werden von den Mitgliedern der Bezirksgruppenvorstände aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der erweiterte Landesvorstand ein Nachfolgemitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
- (6) Im Einvernehmen mit dem erweiterten Landesvorstand kann die Amtszeit eines Landesvorsitzes bis spätestens zur Neuwahl der Bezirksvorstände verlängert werden.
- (7) Eine Unterbrechung der Rotationsabfolge ist möglich.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf baden-württembergischem Gebiet zusammen sowie auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Brief, E-Mail oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesverbands eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn versandt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Versammlungsleiter ist die oder der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der zweite Vorsitzende des Landesvorstandes.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Schriftführerin oder vom Schriftführer des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7) Wichtige Ergebnisse sind unverzüglich in einem landesverbandsinternen Rundbrief bzw. im nächsten Mitteilungsblatt des Landesverbandes zu veröffentlichen.

## § 14 Verbandszeitschrift

Der Landesverband BW gibt eine eigene Verbandszeitschrift heraus. Sie erscheint in loser Reihenfolge und ist für die Mitglieder des Landesverbandes BW im Mitgliedsbeitrag enthalten.

## § 15 Auflösung des Landesverbandes BW

- (1) Der Landesverband BW kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Landesverbandes BW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes BW an den Gesamtverband.

## § 16 Schlussbestimmung

Der erweiterte Landesvorstand wird bevollmächtigt, über etwaige vom Registergericht oder Finanzamt für notwendig gehaltene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbstständig zu beschließen.

Donaueschingen, den 8. November 2024